



# ERGO Schutzbrief Versicherungsbedingungen

(ASB 2011 in der Fassung 09.2020)

# Inhalt

1. Was leistet meine Schutzbrief-Versicherung?
2. Wer ist versichert?
3. Worauf kann ich zählen?
4. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert? Wir leisten nicht, wenn:
5. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?
6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
7. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?
8. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?
9. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?
10. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?
11. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

# ERGO Schutzbrief Versicherungsbedingungen (ASB 2011)

## 1. Was leistet meine Schutzbrief-Versicherung?

Der weltweit gültige Schutzbrief gilt bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs, bei Erkrankung, Verletzung oder Tod einer versicherten Person, bei Verlust bestimmter Gegenstände, unvorhersehbaren Reiseabbrüchen, Notfällen oder Strafverfolgung im Ausland. In diesen Fällen organisieren wir die unten aufgeführten Serviceleistungen für Sie bzw. übernehmen die Kosten dafür. Der Schutzbrief gilt, sobald Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung verlassen, und auf Reisen (Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis fortlaufend höchstens 42 Tage).

## 2. Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als unser Versicherungsnehmer. Wohnen Sie mit Ihrem Lebenspartner zusammen? Dann können Sie ihn und mit Ihnen zusammen lebende minderjährige Kinder in Ihren Vertrag mit aufnehmen lassen. Diese sind dann über Sie mitversichert.

## 3. Worauf kann ich zählen?

### 3.1 Fahrzeugbezogene Leistungen: bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs

Soweit die Fahrbereitschaft eines von Ihnen geführten Fahrzeugs unterbrochen ist, haben Sie Anspruch auf die folgenden Leistungen. Diese gelten zusätzlich auch für Fahrer und Mitfahrer in einem auf Sie oder Ihren Lebenspartner zugelassenen Fahrzeug. Versicherbare Fahrzeuge sind: Fahrzeuge bis 3,5 t, Wohnmobile bis 5 t zulässiges Gesamtgewicht, Krafträder, Mopeds/Mofas, E-Bikes/Fahrräder, mitgeführte Anhänger bis 1,5 t und Wohn- und Bootsanhänger bis max. 2 t. Weiterhin sind auch Kurzzeitkennzeichen versichert, sofern im Schadensfall innerhalb von 7 Tagen der Nachweis erbracht wird, dass dieses Pannenfahrzeug auf den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zugelassen wurde.

#### Schadensfall am Wohnort:

3.1.1 **Pannen- und Unfallhilfe** bis 110 Euro; bei Organisation durch ERGO insgesamt bis 500 Euro (Punkt 3.1.1 und 3.1.2).

3.1.2 **Abschleppen:** bis 160 Euro; bei Organisation durch ERGO insgesamt bis 500 Euro (Punkt 3.1.1 und 3.1.2).

3.1.3 **Bergen:** Ist Ihr Fahrzeug von der Straße abgekommen, bergen wir es.

3.1.4 **Mietwagen:** bis 52 Euro pro Tag; bei Panne max. 2 Tage, nach Unfall oder Diebstahl max. 7 Tage.

#### Schadensfall mindestens 50 km vom Wohnort entfernt:

3.1.5 **Weiter-/Rückfahrtservice:** Wir organisieren die Rückreise per Bahn 1. Klasse oder Flug in der Economy Class zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland. Oder die Weiterreise zum Zielort sowie die Rückreise vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz und die Abholung Ihres Fahrzeugs am Schadensort. Außerhalb Europas zahlen wir dafür bis max. 1.050 Euro.

3.1.6 **Übernachtung:** max. 100 Euro p.P. und Nacht für bis zu 3 Nächte, sofern die Reparatur so lange dauert.

3.1.7 **Mietwagen:** bis 52 Euro pro Tag für bis zu 7 Tage; zur Heimreise aus dem Ausland bis insgesamt 500 Euro. (Nicht kombinierbar mit den Leistungen Ziffer 3.1.5 und Ziffer 3.1.9.)

3.1.8 **Fahrzeugschlüsselservice:** Versand von Ersatzschlüsseln bei verloren gegangenen Schlüsseln und Fahrzeugöffnung bei eingeschlossenem Schlüssel bis 110 Euro.

3.1.9 **Pick-up (nur im Inland):** Dauert die Reparatur voraussichtlich länger als 3 Tage, bringen wir das Fahrzeug und alle Insassen zu ihrem ständigen Wohnsitz in Inland.

3.1.10 **Taxiservice oder Mietwagenzustellung:** bis zu 50 Euro.

#### Zusätzliche Leistungen beim Schadensfall im Ausland

3.1.11 **Unterstellung des Fahrzeugs:** bis max. 2 Wochen – jedoch nicht bei einem Totalschaden.

3.1.12 **Fahrzeugverschrottung:** Wir organisieren für Sie die Fahrzeugverschrottung und übernehmen anfallende Kosten.

3.1.13 **Versand von Ersatzteilen:** Wir schicken Ihnen die im Ausland nicht verfügbaren Ersatzteile.

3.1.14 **Fahrzeugrückholung:** Wird das Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bringen wir es zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Holen Sie es selbst ab, erstatten wir 0,40 Euro je km (einfache Fahrt). Außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zu 2.600 Euro.

3.1.15 **Fahrzeugtransport-Service:** Sofern keine Reparatur in 3 Werktagen erfolgen kann, bringen wir Ihr Fahrzeug per Sammeltransport zu Ihrem ständigen Wohnsitz zurück. Außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten dafür bis zu 2.600 Euro.

3.1.16 **Telefonservice:** wir übernehmen Telefonkosten bis zu 50 Euro.

### 3.2 Personenbezogene Leistungen auf Reisen – bei Erkrankung, Verletzung oder Tod einer versicherten Person sowie bei Verlust bestimmter Gegenstände, unvorhersehbaren Reiseabbrüchen oder Notfällen und Strafverfolgung im Ausland

#### Schadensfall mindestens 50 km vom Wohnort entfernt:

3.2.1 **Soforthilfe:** Wir stellen den Kontakt zu Ärzten, Krankenhäusern, Arbeitgeber oder Angehörigen her. Für Krankenhausaufenthalte garantieren wir die Kostenübernahme für bis zu 13.000 Euro als Darlehen.

3.2.2 **Versand von Arzneimitteln:** Wir schicken Ihnen vor Ort nicht verfügbare Arzneimittel.

- 3.2.3 **Krankenbesuch:** Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als 2 Wochen, übernehmen wir die Kosten für Krankenbesuche von Angehörigen bis 520 Euro.
- 3.2.4. **Krankenrücktransport:** Wir übernehmen die Kosten für medizinisch notwendige – und bei einem Krankenhausaufenthalt von voraussichtlich mehr als 2 Wochen auch medizinisch sinnvolle – Krankenrücktransporte an Ihren ständigen Wohnsitz. Ob ein Rücktransport medizinisch notwendig bzw. sinnvoll ist, entscheidet ein von uns beauftragter unabhängiger Arzt.
- 3.2.5 **Rückfahrtservice:** Müssen Sie oder eine andere versicherte Person wegen eines stationären Aufenthalts im Krankenhaus die geplante Rückreise verschieben, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten per Bahn 2. Klasse oder einen Flug in der Economy Class für jede versicherte Person. Außerhalb Europas zahlen wir bis zu 1.050 Euro pro versicherte Person.
- 3.2.6 **Betreuung von Kindern und Haustieren:** Können mitversicherte Kinder oder Haustiere infolge einer Erkrankung von Ihnen oder der Begleitperson nicht mehr betreut werden, organisieren wir deren Abholung zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Für die Kinder übernehmen wir die Kosten bis zu 2.600 Euro. Für die Haustiere bis zu 1.050 Euro und zusätzlich die Kosten für eine Unterbringung der Haustiere bis maximal 2 Wochen. Gleiches gilt, wenn Sie oder die Begleitperson versterben.
- 3.2.7 **Ersatzfahrer:** Erkranken Sie auf einer Reise und kann keiner der Mitreisenden das versicherte Fahrzeug zurückfahren, stellen wir einen Ersatzfahrer. Organisieren Sie die Rückreise selber, zahlen wir bis zu 0,40 Euro pro km für die einfache Strecke. Außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zu 2.600 Euro.
- Schadensfall im Ausland:**
- 3.2.8 **Hilfe im Todesfall:** Wir übernehmen Bestattungs- oder Überführungskosten bis zu 10.500 Euro pro versicherte Person.
- 3.2.9 **Such-, Rettungs- und Bergungsservice:** Wir erstatten bis zu 3.000 Euro.
- 3.2.10 **Telefonservice:** Wir übernehmen Telefonkosten bis zu 50 Euro.
- 3.2.11 **Rückreisesevice:** Treten Sie Ihre Rückreise wegen eines schwerwiegenden Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Tod naher Verwandter) früher an, übernehmen wir die Mehrkosten bis zu max. 1.050 Euro pro Person.
- 3.2.12 **Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters:** Wir helfen bei Umbuchungen und stellen ein zinsloses Darlehen von max. 2.600 Euro für die Rückreise bereit.
- 3.2.13 **Verlust von Zahlungsmitteln:** Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Bank her und helfen bei Kartensperrungen.
- 3.2.14 **Dokumentenservice:** Wir helfen bei der Wiederbeschaffung von verlorenen Dokumenten.
- 3.2.15 **Verlust von Hausschlüsseln:** Wir helfen Ihnen, einen Ersatzschlüssel zu beschaffen oder die Haustür zu öffnen. Dafür zahlen wir bis zu max. 150 Euro.
- 3.2.16 **Brillenservice:** Wir übernehmen die Versandkosten für eine Ersatzbrille/Kontaktlinsen.
- 3.2.17 **Vermittlung von Anwaltshilfe:** Werden Sie verhaftet oder von Behörden an der Weiterreise gehindert, informieren wir Ihre Angehörigen. Für Gerichts-/Anwalts-/Dolmetscherkosten legen wir bis zu 3.600 Euro aus sowie bis zu 13.000 Euro für anfallende Strafkauttionen.
- 3.2.18 **Handwerkerservice:** Wird Ihr Haus/Ihre Wohnung während Ihrer Reise erheblich beschädigt, nennen wir Ihnen geeignete Handwerkerfirmen. Zudem organisieren wir deren Einsatz und legen die Kosten für notwendige Soforthilfemaßnahmen bis zu 550 Euro aus. Für die Auswahl der Handwerker übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 4. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert? Wir leisten nicht, wenn:**
- 4.1** der Schadensfall durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Erdbeben, Kernenergie, eine Erkrankung/Verletzung, die innerhalb von 3 Monaten vor Reisebeginn erstmalig oder wiederholt aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- 4.2** der Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wenn der Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 4.3** Sie ohne erforderliche Fahrerlaubnis gefahren sind, an Fahrveranstaltungen (z. B. Rennen) teilgenommen oder das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder Vermietung verwendet haben.
- 4.4** Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für:
- Anhänger, die während des Eintritts des Versicherungsfalls lebende Tiere transportieren
  - Pferdeanhänger
  - Gewerbliche Ladung und Kosten, die bei einer Umladung auf ein anderes Fahrzeug anfallen
- 5. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?**
- 5.1** Sie müssen uns den Schaden unverzüglich (bei Krankenhausaufenthalt im Ausland innerhalb von 72 Stunden) anzeigen und sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.
- 5.2** Sie müssen nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- 5.3** Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht ermöglichen, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und – soweit erforderlich – die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- 5.4** Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- 5.5** Geldbeträge, die wir für Sie vorgestreckt oder Ihnen als Darlehen gegeben haben, müssen Sie spätestens innerhalb eines Monats ab Auszahlung an uns zurückerstatten.

## 6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 6.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 6.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 6.3 Verletzen Sie die nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.
- 6.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

## 7. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

- 7.1 Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

### Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

- 7.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

### Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden. Sind Sie nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 7.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- 7.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährliche Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

## 8. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

- 8.1 Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

- 8.2 Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder jeden darauffolgenden Jahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugeht.

- 8.3 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, wenn wir geleistet haben. In diesem Fall muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform spätestens einen Monat nach der Leistung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

## 9. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder aus einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

## 10. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns gemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

## 11. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

# Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr ERGO Berater vor Ort:

Nutzen Sie unseren Kundenservice:

Gebührenfreie Rufnummer:

**0800 3746-000**

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

**ergo.de**

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

**ergo.de/feedback**